



# American Football und Cheerleading Verband Thüringen e. V.

## Richtlinie des AFCV Thüringen zur Förderung des Vereinsports in seinen Mitgliedsstrukturen

### 1. Grundaussagen

Auf Grundlage der Verbandssatzung wurde die nachfolgende Förderrichtlinie erarbeitet. Sie soll den örtlichen Gegebenheiten, den sportpolitischen Erfordernissen und den verbandspolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft des AFCV Thüringen gerecht werden und wird laufend fortgeschrieben.

Diese Richtlinie begründet grundsätzlich keinen Rechtsanspruch. Alle Zuwendungen (außer Punkt 4) unterliegen dem Budgetvorbehalt.

Im Mittelpunkt allen Bemühens steht der Breitensport in den Mitgliedsvereinen. Unbeschadet der primären Verantwortung des Bundes, des Freistaats Thüringen sowie der Thüringer Kommunen kann der Verband neben dem Breitensport auch – in erster Linie wegen seiner Vorbildfunktion für die Jugend – den Leistungs- und Spitzensport unterstützen.

Der Verband leistet unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für den Sport; er ist beratend tätig in allen Belangen des Sports für seine Mitglieder und bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten organisatorische Hilfen bei besonderen Veranstaltungen.

Der Verband unterstützt auch offene Sportangebote der Mitgliedsvereine (z. B. Tryouts, Trimmaktionen, Spielfeste, Volksläufe, Sportabzeichen-Aktionen und anderes mehr) mit dem Ziel einer möglichst starken Ausbreitung der sportlichen Aktivitäten von American Football und Cheerleading.

### 2. Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

2.1. Als förderungswürdig werden Mitgliedsvereine anerkannt, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand sind.

2.2. Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist in Textform beim für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied einzureichen. Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an. Der Antragsteller ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben. Etwaige Fristen legt der Vorstand jeweils im Vorjahr fest und gibt diese rechtzeitig bekannt.

2.3. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung (Schrift- oder Textform) über die Bewilligung, die im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann, oder eine Ablehnung seines Antrages, die auf Grund der Freiwilligkeit rechtswirksam und nicht anfechtbar ist. Sofern mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen, als Anträge vorliegen, entscheidet das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied über die Anträge; in allen anderen Fällen der Vorstand durch Beschluss. Mit der Bewilligung einer Zuwendung ist das Prüfungsrecht, bezogen auf die geförderte Maßnahme, durch den Zuwendungsgeber verbunden. Der Empfänger ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

2.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen:

- jede Änderung der Finanzierung,
- wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
- der Zuwendungszweck entfällt,
- die Bestätigung der Gemeinnützigkeit widerrufen oder nicht wieder bescheinigt wird,
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

2.5. Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten und vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen.

### **3. Förderungsgegenstände**

3.1. Beschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten kann ein Zuschuss von max. 30 % der Anschaffungskosten gewährt werden, jedoch max. 1.500,00 EUR. Gefördert werden langlebige Sport- und Spielgeräte, die bei normaler Nutzung mindestens drei Jahre verwendet werden können und deren Einzelanschaffungspreis in der Regel mehr als 100,00 EUR beträgt. Über die bezuschussten Sportgeräte ist ein Nachweis zu führen und sie sind zu inventarisieren. Der Kauf von Sportbekleidung wird nicht bezuschusst. Kostenintensive Reparaturen können in Ausnahmefällen gefördert werden. Langlebige Sportgeräte, die vor Antragstellung angeschafft wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.2. Organisation von Wettkämpfen und Bildungsveranstaltungen

Veranstaltet ein Verein eine/n sportliche/n Bildungsveranstaltung/ Wettkampf oder richtet eine/n solche/n aus (jeweils außerhalb des normalen Wettkampf-/Spielbetriebes), kann durch den Verband ein Zuschuss in Höhe von max. 30 % der Gesamtausgaben, entsprechend des vorzulegenden Finanzierungsplanes (dieser ist 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen), gewährt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen des Verbandsinteresses.

3.3. Wettkampfteilnahme

Qualifiziert sich ein Sportler für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft oder höherwertigen Meisterschaft, kann durch den Verband ein Fahrtkostenzuschuss von max. 30 % gewährt werden. Grundlage für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses ist die Anlage (Pkt. 5) zur Finanzordnung des Landessportbundes Thüringen e. V.

3.4. Sonderprojekte

Werden durch einen oder mehrere Vereine im Zusammenwirken mit dem Verband oder allein Projekte durchgeführt, die vorher abgestimmt wurden und im Verbandsinteresse liegen (z. B. Projekte Schule und Verein, Projekte der Vereinsführung, Finanzierungsprojekte, Marketingprojekte), kann durch den Verband ein Zuschuss gewährt werden.

3.5. Internationale Sportbegegnungen

Auf Antrag können internationale sportliche Begegnungen finanziell bezuschusst werden, soweit diese Aktivitäten im Verbandsinteresse liegen. Bezuschussungsfähig sind Fahrtkosten, Kosten für gemeinsame Veranstaltungen sowie Wettkampfkosten.



### 3.6. Vereinsgründungen

Der Verband kann bei Vereinsgründungen einen einmaligen Zuschuss bis 600,00 EUR gewähren. Ausgenommen sind Vereinsgründungen infolge von Ausgründungen. Dem Antrag ist je eine Kopie des Vereinsregisters des Amtsgerichtes, der aktuellen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes und der Vereinssatzung beizufügen.

### 3.7. Vereinsjubiläen

Der Verband kann bei Vereinsjubiläen, ab dem 10. Jahr des Bestehens, alle 5 Jahre, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10,00 EUR pro Jahr des Vereinsbestehens gewähren.

### 3.8. Förderung in besonderen Fällen

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Mitgliedsvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung ein einmaliger Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Über die Fehlbedarfsfinanzierung entscheidet der Verbandsrat. Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes enthalten. Die Finanzierung muss nachgewiesen werden. Hierzu ist die Jahresrechnung des Vorjahres bei Antragstellung vorzulegen. Der Erhalt der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten unter Schilderung des mit der Zuwendung erreichten Erfolges zu bestätigen.

## 3. Sonderbestimmungen TCV („Förderrichtlinie Cheerleading“)

Neben den Fördermitteln aus dem allgemeinen Verbandshaushalt werden den Mitgliedern der TCV jährlich zusätzlich 2.000,00 EUR für Förderungsgegenstände nach Punkt 3 (einschließlich Sportkleidung) zur Verfügung gestellt.

## 4. Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Projektförderung) für Fördermittel aus dem allgemeinen Haushalt des AFCV Thüringen oder gemäß Förderrichtlinie Cheerleading des AFCV Thüringen (ANBest-P) sind Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 1).

Die vorgenannte Richtlinie wurde vom Vorstand am 28. Juli 2016 beschlossen und trat mit Wirkung zum 1. August 2016 in Kraft.

Christopher Mielke  
Vorstand für Verwaltung und Finanzen

## Anlage

# American Football und Cheerleading Verband Thüringen e. V.

## Allgemeine Nebenbestimmungen (Projektförderung) für Fördermittel aus dem allgemeinen Haushalt des AFCV Thüringen oder gemäß Förderrichtlinie Cheerleading des AFCV Thüringen (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Förderbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

## 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

### 1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Förderbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### 1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

### 1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

#### **1.4**

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

##### **1.4.1**

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

##### **1.4.2**

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

#### **1.5**

Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

#### **1.6**

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Förderbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

### **2.1**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

#### **2.1.1**

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

#### **2.1.2**

bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Thüringen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.

### **2.2**

Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern. Sie ist nicht anzuwenden

- bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
- wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

### **3.1**

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1.

### **3.2**

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1.

### **3.3**

Die Nrn. 3.1 und 3.2 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 50 000 EUR beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten. Wird die Zuwendung als zweckgebundenes (zinsverbilligtes) Darlehen gewährt, kann dabei vom umgerechneten Zuschusswert ausgegangen werden. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, Aufträge im Wert von mehr als 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten).

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

### **4.1**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Förderbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist – soweit verfügt – mit den beschafften Gegenständen gemäß den Bestimmungen der Bewilligung zu verfahren.

### **4.2**

Der Zuwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

### **5.1**

er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

### **5.2**

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

### **5.3**

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

### **5.4**

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

### **5.5**

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

### **5.6**

ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## **6. Nachweis der Verwendung**

### **6.1**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

#### **6.1.1**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

#### **6.1.2**

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

#### **6.1.3**

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

#### **6.1.4**

Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

#### **6.1.5**

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

#### **6.1.6**

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

### **6.2**

Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.1.4 genannten Belege und Verträge – auch im Fall der Verwendungsbestätigung –, alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

### **6.3**

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

### **7.1**

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.3 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

### **7.2**

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

### **8.1**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Förderbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

### **8.2**

Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

#### **8.2.1**

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

#### **8.2.2**

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

#### **8.2.3**

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

### **8.3**

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

#### **8.3.1**

die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

#### **8.3.2**

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

### **8.4**

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Förderbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.